

## **Anordnung des Notdienstplans für das Verwaltungsgericht Cottbus**

Zur Verringerung des Übertragungs- und Ansteckungsrisikos mit dem neuartigen Coronavirus und gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Rechtsprechungsaufgabe des Gerichts wird in Abstimmung mit dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Vorstufe zum Notbetrieb (Stufe 1 des Pandemieplans vom heutigen Tage) mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der allgemeine Publikumsverkehr für das Dienstgebäude wird eingestellt. Ausnahmen bestehen für ehrenamtliche Richter/innen, Teilnehmer/innen und Besucher/innen von Sitzungen im Gerichtsgebäude und für den Zutritt zur Wahrung der Rechtspflege. Über weitere Ausnahmen entscheidet in jedem Einzelfall die Geschäftsleitung.
  
2. Gerichtsverwaltung
  - a. Die Gerichtsleitung wird weiterhin durch PräsVG und VPräsVG wahrgenommen, die Geschäftsleitung weiterhin durch die Geschäftsleiterin und die stellvertretende Geschäftsleiterin.
  
  - b. Die Einteilung der übrigen Bediensteten der Verwaltungsabteilung erfolgt jeweils für Zeitabschnitte unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage durch die Geschäftsleitung. Die jeweils nicht eingeteilten Bediensteten sind von der Dienstpflicht im Gebäude freigestellt und müssen ihre Erreichbarkeit über die hinterlegten Kontaktwege sicherstellen.

### 3. Rechtspflege

Die Rechtspflege soll bis auf weiteres soweit wie möglich aufrechterhalten bleiben. Die Kammern werden gebeten, die Beschlussfähigkeit zu gewährleisten. Es gelten die Vertretungsregelungen des Geschäftsverteilungsplan 2020. Ansonsten ist eine Anwesenheit im Gerichtsgebäude nicht erforderlich.

Das Präsidium wird für den Fall einer Anordnung des Notbetriebs einen richterlichen Bereitschaftsdienst beschließen, der dann die Regelungen des Geschäftsverteilungsplans ersetzt.

In den Serviceeinheiten ist grundsätzlich die Anwesenheit einer bzw. eines Beschäftigten pro Zimmer/Serviceeinheit erforderlich. Die Geschäftsleitung regelt die Einteilung der Beschäftigten unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage. Die jeweils

nicht eingeteilten Bediensteten sind von der Dienstpflicht im Gebäude freigestellt und müssen ihre Erreichbarkeit über die hinterlegten Kontaktwege sicherstellen.

Die Poststelle ist durch zwei Beschäftigte des Justizwachtmeisterdienstes sicherzustellen. Für die Einteilung der Beschäftigten ist die stellvertretende Geschäftsleitung verantwortlich. Der/Die jeweils nicht eingeteilten Bediensteten ist von der Dienstpflicht im Gebäude freigestellt und muss ihre/seine Erreichbarkeit über die hinterlegten Kontaktwege sicherstellen.

Die vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft.

Cottbus, den 16. März 2020

(Lange)